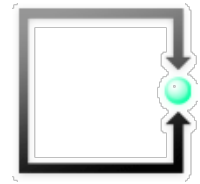


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
faessler@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2},
Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch

FRANZÖSISCHES IMMOBLIENRECHT: STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT

13.8.2018



Lukas Fässler, Rechtsanwalt & Informatikexperte
<http://www.fsdz.ch/team/faessler-lukas>

Französisches Immobilienrecht Steuerliche Ansässigkeit

Von Rechtsanwalt Lukas Fässler
Datum: 13.8.2018

Ein Steuerzahler wird als steuerpflichtig in Frankreich angesehen, wenn er einem der folgenden Kriterien entspricht, vorbehaltlich der Anwendung internationaler Abkommen:

- Kriterium der persönlichen Einordnung: Der Betroffene hat in Frankreich seinen Hauptwohnsitz oder ständigen Aufenthalt;
- Kriterium der beruflichen Einordnung: Der Betroffene übt in Frankreich einen Beruf aus. Dabei bleibt unbeachtet, ob dieser bezahlt oder unbezahlt ist;
- Kriterium der ökonomischen Einordnung: Der Betroffene hat in Frankreich den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Interessen.

Wenn jemand als in Frankreich ansässig eingestuft wird, so werden ihm Steuern auf sein gesamtes Einkommen und Vermögen auferlegt (Welteinkommensprinzip). Die Einnahmen aus dem Ausland sind nicht ausgeschlossen und die Doppelbesteuerung kann durch eine Anrechnungsmethode oder eine Freistellungsmethode vermieden werden.

Für den Ausschluss einer Doppelbesteuerung gegenüber Schweizern müsste ein Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich (Doppelbesteuerungsabkommen) bestehen resp. wieder in Kraft gesetzt werden. Ein solches ist derzeit nicht vorhanden.